**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal **Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 11 (1860)

Heft: 4

Artikel: Ein Wort über Steuerschätzung der Wälder

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-673208

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Renge hier condensirt hätten, ihr eignes weiteres Vordringen, nithin das Emphreumatisiren der innern Theile eines stärkern Jolzkörpers nur zu sehr zu verhindern streben.

Das mehrerwähnte Schriftchen empfiehlt sich überdieß noch ehr durch interessante Abhandlungen über die organischen Körper und ihre Zersetzungeu, über das Holz und seine Bestandtheile, owie auch praktische Anleitung zur Verhinderung der Holzkörpern. Freiburg in der Schweiz, im Februar 1850.

A. v. Greherz, Forstinspektor a. D.

## Ein Wort über Steuerschatzung der Wälder.

Wir entnehmen aus den neuesten Nummern der öffentlichen Blätter, daß bei unserer Regierung ein neues Forstgesetz im Wurfe ei. Dag ein folches ein längst gefühltes Bedürfniß sei, tann ichon zu wiederholten Malen durch Stimmen bernischer Forft. leute in diesen Blättern, der schweiz. Forstwelt klar geworden fein. Gelbft in ber letten Nummer wird einer Forftorganifa. tion im Allgemeinen sehnlich gerufen. Dag eine folche, die endlich einmal, die gegenwärtig aus allen Jahrgängen ber Gesetzessammlung zusammenzusuchenden Forstverordnungen', zusammenfassen, das absolut Unpraktische ausscheide, Neues zweckmäßiges in sich aufnehmen würde und dabei nicht bloß Wirthschafts-Polizei und Straf=Verordnungen, sondern auch bestimmte den Verhältnissen entsprechende Vorschriften über die Organisation des Forstdienstes enthielte, von großem Werthe und mit Freuden begrußt werden wurde, unterliegt feinem Zweifel. Möchte nur bei Aufstellung der Gesetzes-Projekte doch wenigstens Forstleute zu gleichen Theilen mit "den Herren des Jahrhunderts," den Juriften, zur Stimmgebung zugelaffen werben, und dann bei Berathung der dahin gehörigen Gesetze nicht das Privat-Interesse einzelner Großräthe der Einführung heilsamer coercitiv Magregeln hindernd entgegentreten. Doch wir kommen uns fast wie jener bor, der seine Freiwerbung mit Beschreibung der Nase seines Großvaters einleitete; denn unser Zweck war keineswegs die in Aussicht stehende Generalforstorganisation anticipando zu besprechen,
sondern wir beabsichtigen vielmehr das Auge unserer Collegen auf
einen speziellen Punkt aufmerksam zu machen, den in dem bevorstehenden neuen Forstgesetze der Gesetzgeber hoffentlich auch gebührend berücksichtigen wird, nämlich die Steuerkraft des Waldes
in Vergleichung mit der bisherigen Anwendung der Grundsteuergesetze auf den Wald.

Man wird einwenden, dieß gehört nicht in ein Forstgesetz, sondern in die Reihe der Stenergesetze. Mit dieser Ansicht gehen wir ganz einig, soweit die Stenergesetze nur Bestimmungen enthalten über Anlage der Stenerraten, Art der Beibringung n. s. w. Daß aber andere Gesetze nicht auch Artikel sollten enthalten dürsen, die dort gelassenen Lücken ausfüllen, und ohne Umstoßung der in jenen aufgestellten Hauptgrundsätze Bestimmungen vorschreiben, die statt, wie es disher geschah, den Sinn der Gleichbestenerung des gesammten National-Bermögens entgegen zu lausen, darauf hinzielen, dieser gleichmäßigen Besteurung aller Arten von Berzmögen somit auch des Waldes gerecht zu werden. Ehe wir zur Sache selbst übergehen, fügen wir nur noch hier bei, daß indem wir diese unser Joeen in diese Blätter einsenden, wir die Hossen ung hegen, es werden dieselben Anlaß zu sehr willkommenen Berichtigungen von Seiten unserer Collegen geben.

Aus den gesammten Steuergesetzen des Ats. Bern geht die Idee des Gesetzgebers hervor, daß Alles der Steuer unterworfene Vermögen im Kanton nach einerlei Steueransatz zur Mitleidenschaft zu ziehen sei.

Hören wir nun weiter wie dieß ausgeführt wird und namentlich lassen wir unser Augenmerk auf dem Walde ruhen. Die Steuern theilen sich in Capital- Einkommens und Grundsteuern, in welch letztere Categorie also auch die Forsten fallen.

Während nun bei urbarem Lande, das alljährlich eine Rente abwirft eine einmalige Taxe des Grundstücks, natürlich ohne Rücksicht ob gerade im Jahre der Schätzung dasselbe durch Wiesen-, Kartoffel=, Fruchtbau oder bloß durch Weide benutt wird, stattsindet, und dieselbe nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Schatzungs-Revisions-Periode, insofern verändert werden soll, als der
Zustand und die Verhältnisse sich dermaßen verbessert oder verschlechtert haben, daß dadurch die jährliche Rente vermehrt oder vermindert ward, wird zwar nach dem Hauptsatze des die Waldschazzung betreffenden Paragraphen des Steuergesetzes ein ähnliches der
Sache entsprechendes Resultat fördern gesucht; wie es aber durch
andere Zusätze irre geleitet, von den Taxatoren in der Praxis gehalten wird und werden muß, wird hier unten nachgewiesen werden.

In dem betreffenden Gesetze heitzt es nämlich: Die Schazzung der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forst gemäßen, rationellen Bewirthschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei aber

- 1. Die Ertragsfähigkeit des damaligen wirklichen Holzbestandes.
  - 2. Die laufenden Kaufpreise des Waldbodens.
- 3. Die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden sollen.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsraths wird die näheren Vestimmungen hierüber enthalten.

Diese Behörde hinwiederum erließ einige Monate nach in Kraft treten dieses Gesietzes eine Instruktion für die Schatzungskommis= sionen, deren Art. 2 von den Waldschatzungen insbesondere handelt.

Außer einigen für unsern Zweck unwichtigen organisatorischen Bestimmungen heißt es dort nach Vorausschickung des oben ansgeführten Vordersatzes im Gesetze; in §. 2.

Um den Werth eines Waldes zu bestimmen, ist zu ermitteln:

- a. Die möglichst genaue Flächenausdehnung des Waldstückes in schweiz. Jucharten à 40000 Tuß.
  - b. Der Waldbestand mit Rücksicht auf Alter und Holzart.
- c. Ertragsfähigkeit des Bodens nach Mitgabe des vorhanstenen Holzbestandes (wenn möglich per Juch. und Jahr.)
- d. Die laufenden Holzpreise des Orts und die Preise des Waldbodens mit Rücksicht der klimatischen Verhältniße und der topographischen Lage. Ferner sub. §. 14.

Für die Bestandes Ermittlung eines Waldes werden am besten drei Categorien angenommen, junge mittelwüchsige und haus bare Bestände. Unbepflanzte, jedoch ertragsfähige Stellen sollen zu den jungen Beständen gerechnet werden.

§. 15. Für die Waldungen deren Bestand vorherrschend aus schlagbarem Holze besteht, wird der nachhaltige Ertrag nach demsienigen Zeitraume berechnet, welcher erforderlich ist, um den Wald in normalen Bestand zu bringen, in der Art, daß die drei Alterstlassen möglichst gleichmäßig vertreten und fortwährend die gleichen Schläge gestatten. In mittelwüchsigen Beständen kommt der nachhaltige Zuwachs in Berechnung auch soll ein Zuschlag in Berücksichtigung der Durchforstungen Berücksichtigung finden.

In jungen Beständen ist die Ertragsfähigkeit des Bodens und der kahle Waldboden nach Lage und Güte desselben und mit Rücksicht auf dessen Erhaltung in Anschlag zu bringen. Endlich:

§. 16. Der Preis des Holzes hängt von den Ortspreisen, den Holzarten der Sortimente ab. Es ist demnach bei der Bestandesausmittelung darauf zu achten, um den Geldertrag so annähernd als möglich zu bestimmen.

Der jährliche nachhaltige Ertrag einer Jucharte in Klaftern nach den Ortspreisen berechnet à 4% kapitalisirt bildet den Schatzungswerth einer Jucharte und dieser multiplizirt mit der Gesammt Jucharten Zahl den Gesammt Schatzungs = Werth des Waldes. Die in derselben enthaltenen Widersprüche wollen wir dem Leser aufzusinden überlassen. Schwer möchte ihm dieß nicht fallen.

So weit die Verordnungen. Sehen wir nun wie dieselben in Ansführung gebracht wurden. Von unsern Collegen und Fachgenossen wird es wohl keiner in Abrede stellen, daß die richtige Ermittelung des wirklichen Renten-Werthes eines Waldes und zumal eines solchen, — (und sind nicht bei weitem die meisten, wann nicht gar alle Välder in diesem Falle?) — der nicht ganz normal in seinen Altersklassen und Bestockungsverhältnissen ist, zu den allerschwierigsten Aufgaben gehört, die dem Forstmanne geboten werden können. Fragen wir nun weiter wie laut Verordnung die Schätzungskommissionen zusammengesetzt waren, denen

diese Anfgabe in unserm Lande zu Theil ward, ehe und bevor wir auf das Gesetz selbst und die in ihm selbst sowohl als in den Exekutionsverordnungen enthaltenen irreführenden Bestimnungen eingehen.

Nach dem Gesetze sollen die Gemeinderäthe entweder ihre Grundsteuerschatzungskommissionen selbst oder aber auch nur einen Ausschuß aus denselben zu Vornahme der Waldschatzungen bezeichnen. Der Regierungsstatthalter hat ferner zu dieser Schazzungskommission zwei Experten für das ganze Amt zu ernennen von denen wenigstens der Sine ein Mann des Faches sein soll.

In Aussührung dieser Bestimmungen erhielten die Gemeinden als Schätzer meist Grundeigenthümer, die wohl ein Stück Ackers, Wiesens und Weidland nicht aber Wald nach dem Rentenwerth zu schätzen wußten, ja denen dieß ein ganz unbekannter fremdartiger Begriff war. Sbenso wenig konnte man von den Meisten unter ihnen erwarten, daß sie verstehen sollten was unter nachshaltigem Ertrag, normalem Bestand und Altersklassenverhältnissen begriffen werde. Die amtlichsdazu bestellten Ezperteu aber, wer waren diese? Waren diese Männer vom Fache? Meist Bannwarte, die die Dimensionen kennen, die ein Klaster haben soll, die zu Eultiviren, allensalls auch eine Okular Massenschnen verstehen, in allem Uebrigen aber den Gemeinde Ausschüffen ganz gleich zu stellen sind.

Dieß war die Zusammensetzung dieser Steuerschatzungskommissionen, die auch ohne irgend welche weitere Berathung ohne Zusammenstellung der bei der Aufnahme gesammelten Daten, sofort einen Schatzungswerth aussprachen, der damit dann auch seine Endgültigkeit erlangte.

Gehen wir nunmehr zur Praxis über, welche von diesen Kommissionen ausgebüt wurden.

Bei haubaren Beständen schätzten dieselben ganz einfach den vorhandenen Holzvorrath, wandelten denselben nach den Lokal Preisen zu einem Capitale um und stellten so eine Summe dar die das Steuerkapital bis zur nächsten Revision d. h. für fünf Jahre bildete. Von der Loraussetzung ausgehend, daß bei der

erstmaligen Stenerschatzung der Gesammtmaterial Dorrath eines handaren Bestandes das Stenerkapital bilde, war dieß Versfahren bei einem einzelnen handaren Bestande nicht unrichtig. Die jährlichen Schläge sollten die Rente bilden, welche das Stenerskapital abwarf. Hier sindet eine gegenwärtig eingehende oder doch einzunehmen mögliche, — wir setzen natürlich überall eine rationelle Wirthschaft vorans — Rente statt. Wurden nun Schläge gesführt so wurde bei stattsindender Revision nur der Rest des haus baren Bestandes so geschätzt, die Schlagslächen kamen in eine ans dere Categorie.

War es unn richtig so für haubare Bestände zu progrediren und zwar so lange diese überwiegend in einem Walde waren und die Herstellung eines richtigen fortwährend gleiche Rente ergebenden Altersklassenverhältnisses nicht erreicht war, so unrichtig wurden die andern Altersflassen behandelt. In den mittelwüchsigen Beständen taxirten die Schätzer entweder geradezu nach einem üblichen Raufpreise, wobei natürlich an Voraussetzung einer guten Wirth= schaft gar nicht gedacht wurde. Man sprach Summen aus die wohl der eine oder andere Grundbesitzer bezahlt haben würde, um folden Wald zum Hausbrauche zu kaufen, nie aber Jemand geboten haben würde, der nach der Rentabilität eines forstwirth= schaftlich behandelten Waldes sich in seinen Angeboten richtet. Diese Art von Schatzung war demnach völlig willkürlich. aber die Schätzer hielten sich mehr an den Buchstaben der Instruktion, fie schätten nur wieder gang unabhängig von an= dern Waldgliedern einen folchen mittelwüchfigen Bestaud nach dem Holzwerthe des aufstehenden Materiales und rechneten dazu die à 4% fapitalisirte Rente des ihnen wahrscheinlich erscheinenden Zuwachsis.

Die jüngern Bestände endlich, die noch keinen positiven Anshaltspunkt durch das Vorhandensein eines Material-Vorrathes boten, taxirten die Schätzer einzig nach der zu Geld gemachten und kapitalisirten Holzrente, welche sie auf diesem Boden nach dem Durchschnittszuwachs erzielen zu können glaubten.

Dieses ganze Verfahren nun war ein Ausfluß der oben ans geführten §. 15. der Instruktion aber im Wiederspruche mit der

richtigen Grundbestimmung des Gesetzes wonach unter Vorausssetzung guter Bewirthschaftung der mittlere Ertrag die Basis der ganzen Schatzung ausmachen sollte, während Handkehrum von der "Ertragsfähigkeit des damaligen wirklichen Holzbestandes" (!?) die Rede war. Die Verechnung durch Werthschätzung der Holzmasse einzelnen mittelwüchsigen oder jungen Vestandes nach Materialvorrath und Zuwachs zu Vegründung des Steuerkapitals ist deshalb ein Unding weil, — immer richtige Wirthschaft voraussgesetzt, — in diesen ein Ertrag nur ideal ist, der Zuwachs vielsmehr kapitalisirt werden muß. Schläge führen kann man in keiner dieser Altersklassen, folglich ist der im Zuwachs repräsentirte Ertrag nur dazu bestimmt das Capital zu äusnen, bis zum Zeitpunkte wo eine reelle Rente vermöge Eintritt des Vestandes ins Haubarkeitsalter eintreten kann\*).

Eine Rente aber, die erst nach 50, 60 ober 70 Jahren en bloc in einer Summe eingeht, ist aber weit weniger werth als eine solche deren Betrag gleich jener Summe dividirt durch die Anzahl Jahre ist, die aber alljährlich eingeht. Jenes ist aber der Fall bei mittelwüchsigen und jungen Beständen, dieß vermöge Anschlags des mittleren Zuwachses zu einer capitalisirten Holzerete, die sosort im ganzen Werth versteuert werden muß.

Wiewohl nun dieses Verfahren uns ganz unrichtig und uns billig erscheint, indem bereits dadurch die Waldungen unverhältnißmäßig belastet werden, so kann dasselbe dennoch, so weit es diese Renten-Capitalisirung als Grundgedanken durchführt, noch seiner Einsachheit wegen denkende Versechter sinden, aber auch diese muß es verlieren, wenn wir nur noch dessen fernere Fortsetzung hören. Bei erstmaliger Schatzung schien das Verfahren erst den Holzvorrath des mittelwüchsigen oder jungen

<sup>\*)</sup> Würde man übrigens ter Vernünst zum Trope bennoch in solchen Beständen schlagen, so würden die Erträge jederzeit weit unter denjenigen zurückbleiben, die man durch den Durchschnittszuwachs sixirt hatte, dieß sowohl in Vezug auf den Geldwerth berselben. In einem 40jährigen Bestande wird man schwerlich bereits 30 Klaster sinden, wenn verausgesetzt wurde, daß mit Rücksicht auf ten betreffens den Waldboden der 100jährige Umtrieb ter vortheilhasteste und dann der Ertrag zu 75 Klaster anzuschlagen sein möchte.

Bestandes als bereits vorhandenes Kapital dann jenen Zuschlag gebildet durch die capitalisirte Rente in Nebereinstimmung mit dem einmal eingeschlagenen Wege. Der steuerpflichtige Wald bezahlt also jetzt so und so viel pro Mille von einem Kapital. bessen Zinsen erst in einer Reihe von Jahren, aber dann zusammen eingehen, dazu noch von einer kapitalisirten Rente, welche der Besitzer ebenfalls erst in globo beziehen kann. Da aber die Rente aus dem taxirten Durchschnittszuwachs z. B. 3/4 Klafter pro Jahr und Jucharten mit Fr. 15., und zwar gerade als ob diefe alljährlich eingingen, berechnet wird, so ist einleuchtend genug, daß der Waldzuwachs nach dieser Darstellungsweise, mag derselbe nun in der Ratur progressionsmäßig zus oder abnehmen, in einen als sich durch die Umtriebszeit gleichbleibenden verwandelt wird, und so mit einem in Anschlag bringenden Zuwachsgange bei dem das rentirende Holzkapital durch jeweiligen Rentenzuschlag vergrößert wird, nicht mehr stattfinden fann. 3. B.: Gine Juchart junge, einjährige Schonung wird geschätzt à 3/4 Klafter Durchschnittszuwachs (in 100 Jahren 75 Rlafter); diese haben einen Waldwerth von 15 Fr. Es werden daher diese 15 Fr. à 4% kapitalifirt und bilden mit 375 Fr. das Steuerkapital; hievon wird 20 Jahre lang die Steuer bezahlt. Nach dieser Zeit wird, in Ansehung vermehrter Holzmasse der Steuersatz auf 450 Fr. erhöht, dieß wieder ebenfalls 20 Jahre versteuert, da tritt abermals eine Erhöhung ein auf 600 Fr.; nach 20 Jahren wieder auf 800 Fr.; endlich nach 10 Jahren wird angenommen der nun 70jährige Bestand trete in Hanbarkeitsalter, man tagirt darauf 50 Klafter zu 20 Fr. Waldpreis = 1000 Fr. und fortan werden diese verfteuert.

Dennoch aber geschieht letzteres in praxi, indem bei den wiederkehrenden Revisionen einsach solche Bestände, in denen durch den natürlichen Zuwachsgang der Material-Vorrath zugenommen hat, in der Schatzung erhöht, bis man endlich das Haubarkeitsalter erreicht und dann der ganze Werth des MaterialVorrathes als Steuer-Rapital festgesetzt. Daraus erhellt, daß
der Fall denkbar, wenn ein Waldbesitzer einen einzigen Bestand
junges Holz besitzt, diesen seine ganze Lebenszeit hindurch, näm-

lich 50 Jahre lang zu einem Rentenwerthe versteuert, den er nie genießt, ja der ihm immer, je länger er warten muß, noch hinaufgeschraubt wird. Daß bei Waldbesteurung, und wir wollen diese gar nicht gang verwerfen, da aller Grundbesitz gleich gehalten, werden foll, der Besitzer oft steuern muß, wo er nicht erntet, ist einleuchtend, allein jedenfalls sollte er nicht zu höherer Bersteurung angehalten werden, als der wirkliche Renten-Werth seines Besitzthumes beträgt. Fügen wir noch hinzu, daß sich die Gemeindelasten meift in ihrer Repartition nach diesen Steuerschatzungen richten, so kommen wir auf die Folgen solcher unverhältniß. mäßigen Belaftung des Waldes zu sprechen. Durch Staatsund Gemeindesteuern wird der Steuersatz im Kanton Bern gewöhnlich auf 2 pro Mille und mehr vom Kapital gebracht. Der Waldbesitzer wird durch das langjährige Leisten von solchen durch das beschriebene Schatzungsverfahren hoch geschraubten Steuern. durch die immer laufenden Berwaltungs- und Beschützungsaus= lagen förmlich gedrängt, so bald er irgend kann, ohne Rücksicht auf ökonomische oder phyfikalische Haubarkeit, abzutreiben, zumal die Erziehung von starkem ökonomisch haubarem Holz durch jenen revisionsmäßigen Aufschlag der Steuer förmlich besonders belaftet ift.

Er steuert ja Jahre lang für etwas, das er nicht hat, ihm nur in der Zukunft winkt und ihm vielleicht, wenn Feuer oder andere Kalamitäten eintreffen, nie wird, nähert sich diese Zeit, so muß er mehr und mehr geben, ja muß jeweilen, so wie sich, sein Holz-Kapital mehrt, noch einmal versteuern, wofür er bereits bezahlt hat.

Dieß lautet in der That neben dem Vordersatze im Steuersgesetz, das von Berücksichtigung einer rationellen forstgemäßen Bewirthschaftung spricht, wie Fronie. Dieses Steuergesetz halten wir gerade zu für einen der Hebel der Waldevastation, und durch dasselbe wird, statt durch Erleichterung der Wälder so weit es billig und recht, die Bevölkerung zu vermögen möglichst Sorge zu denselben zu tragen, drängt man sie gerade dahin ihren Ruin zu befördern.

Wo werden aber unsere Nachkommen, wenn das so fortgeht noch stärkere Hölzer her erhalten können, wenn dieselben ohnehin

schon Angesichts der hohen Preise selbst für mittlere Sortimente seltener und seltener zu werden drohen, wenn gar noch von Staats wegen deren Produktion besonders belastet wird?

Der Staat allein, der außer Steuern für Gemeindelasten in seinem Waldareal eigentlich frei von Abgaben ist, könnte noch sich zur Aufgabe stellen ganz starke Hölzer zu produziren, allein er braucht auch Geld, viel Geld und kann ebensowenig warten als der Privatmann, dazu bilden seine Forsten ihrer verhältnißmäßig geringen Ausdehnung wegen einer allgemeinen Devastation gegenüber kein genügendes Gegengewicht. Unsre Herren Collegen werden gewiß alle, wenn auch nicht in allen Theilen, so doch in Vielem mit unserer Anschauungsweise einverstanden sein, in einem Punkte aber, davon sind wir überzeugt, werden sie einsmüthig nach dem Satze l'art est dissielle la critique facile von dem Einsender dieses verlangen, er der so tadelnd ein Gesetz mit darauf suscender Instruktion und deren Exekution durch gewiß mitunter tüchtige Männer angreift, solle nun auch Vorschläge bringen, die dem rationell richtigen Ziele näher sühren möchten.

Dieß zu versuchen haben auch wir uns hier zur Hauptaufs gabe gestellt.

Wir stellen dabei folgenden Grundsatz auf: Sämmtliches im Kanton befindliches fruchtbares und versteuerbares Vermögen soll bei der Versteuerung nach ein und demselben Steueransatze zur Mitleidenschaft gezogen werden.

Daß wir darin mit dem Willen und Sinne des Gesetzgebers einig gehen, dafür mag außer der allgemeinen Billigkeit, die in jenem Grundsatze ausgesprochen ist, noch zum Beweise dienen, daß laut Gesetz solche Kapitalien, die der Kapitalsteuer unter-worsen sind, aber mehr als den landesüblichen Zinssuß von 4% tragen, jeweilen in solche behufs Fixirung des versteuerbaren Kapitals umgewandelt werden müssen, welche die nämliche Nente aber à 4% abwersen werden.

Wir sagen daher ferner: Die Summe der während eines Umtriebes von einem Walde zu beziehenden Steuer soll den Werth derjenigen Steuerquoten nicht übersteigen, die von den in Geld verwandelten Zwischen- und Abtriebserträgen, als einzelne Male

Einkommenss-Beträge unter Berücksichtigung der während der Turnus wandelbaren Steueransätze und Holzpreise erfolgen sollen.

Oder mit einem Beispiele: Wir haben einen Ojährigen Schlag von 1 Juchart, derselbe verspricht vermöge des eigensthümlichen Standortes einen Durchschnittszuwachs von 60 Aubiksfuß oder ¾ Klafter. Wir fixiren den Umtrieb, dem vorzüglich Brennholz und verhältnißmäßig wenig Bauholz produzirenden Boden gemäß auf 80 Jahre. Das Klafter soll, sofern es Scheitsholz ist, einen Netto-Werth im Walde von 16 Fr., das Wellensholz à 50 Standen per Klafter von 7 Fr. und das Stockholz von 4 Fr. haben. Wir setzen ferner voraus, daß die Erträge sich folgendermaßen gestalten werden:

3m 20. Jahre mittelft Durchforstung

Ju 20. Julie militif zarajorjang	
2 Klafter Wellen oder Fr. 14.	
Im 30. Jahre 1 Klftr. Knüppel à 10 Fr.	8
2 Klafter Wellen "14 " 24.	
Im_40. Jahre 3 Klftr. Derbholz " 48 Fr.	
1 " Knüppel "10 "	
3 " Wellen " 21 " 79.	
Im 50. Jahre 4 Klftr. Derbholz "64 Fr.	*
1 " Wellen " 7 " " 71.	
Im 60. Jahr desgleichen	
Im 70. Jahr desgleichen " 71.	
Im 80. Jahr mittelst Abtrieb	
50 Klftt. Brennholz à 16 Fr. = 800	
10 " Banholz à 30 Fr. = 300	
6 " Knüppel à 10 Fr. = 60	
7 " Wellen à 7 Fr. = 49	
10 " Stöcke à 4 Fr. = 40 Fr. 1249.	.0
Also beträgt die ganze versteuerbare Rente Fr. 1579.	

Also beträgt die ganze versteuerbare Rente Fr. 1579. während des ganzen Umtriebes.

Nehmen wir nun den Steuersatz von 2 pro Mille oder 5% der Aprozentigen Rente, so ergiebt dieß eine Steuerquote von Fr. 78. 95, welche auf 80 Jahre vertheilt, ungefähr 99 Rappen jährlich ausmacht.

Würde man den Umtrieb um 20 Jahre verlängern und einen solchen, immerhin unter Voraussetzung richtiger Wirthschaft im Uebrigen aber gleicher Prämissen von 100 Jahren annehmen, so stellt sich unsere Rechnung folgendermaßen:

Zwischennutzungen bis zum 70 Jahre wie oben Fr. 330. " im 80. und 90. Jahre à Fr. 71. " 142. Abtrieb im 100jährigen Bestande: 75 Klafter,

davon 50 Klafter Brennholz à Fr. 16. Fr. 800.

25 Banholz à " 750. 30. 6 Anüppel à 10. 60. Wedelen 7 7. à 49. 10 Stöcke 4. 1699. à 40.

Fr. 2162.

davon der Steuersatz à 5% Fr. 108. 10.

Bemerkung. Wedelen und Anüppel habe gleich angesetzt wie oben. Diese nehmen wohl nicht zu, bei älteren Beständen eher ab.

Wären diese Ertragsvoraussetzungen richtig, so wäre gewiß die Verlängerung des Umtriebes eine richtige Maßregel und für den Waldbesitzer in Ansehung größerer Rutholzproduktion finanziell vortheilhaft. Dennoch betrüge die Steuersumme nur Fr. 108. 10, somit die jährliche Steuerquote nur 9 Rp. mehr als beim kürzeren Umtriebe.

Halten wir nun dagegen das Resultat einer Steuerschatzung nach dem üblichen Modus mit diesem zur Vergleichung zusammen. Die Jahre 1—15 wären geschätzt worden 3/4 Klafter Durchschitts-Zuwachs oder à 16 Fr. bis 12 Fr. = Capital Fr. 300 Die Jahre 15-30 . Fr. 350 30 - 40 . Fr. 450 40 - 50Fr. 550 50 - 60 . Fr. 650 60 - 70Fr. 800 70 - 80 50 Klfir. Brennholz à Fr. 16 = 880 Fr. 1000 60 Klftr, Banholz à Fr. 20 = 320

Vom Uebrigen wurde abgesehen.

	Hie	von l	jätte	@	ote	uer bez	sahli	t werde	n mü	ssen		
von	den	300	Fr.	à	2	p./m.	15	Jahre	lang	٠	٠	Fr. 9. —
79	n	350	Fr.	à,	2	p./m.	<b>1</b> 5	17		•	٠	Fr. 10. 50
<i>3</i>	*	450	Fr.	à	2	p./m	10	11	•			Fr. 9. —
"	"	550	Fr.	à	2	p./m.	10	87	n,	•	٠	Fr. 11. —
. 11	11	<b>6</b> 50	Fr.	à	2	p./m.	10	11	"		•	Fr. 13. —
11	"	800	Fr.	à	2	p./m.	10	Ä	n	•	٠	Fr. 16. —
*	2	<b>10</b> 00	Fr.	à	2	p./m.	<b>1</b> 0	"	11	•	٠	Fr. 20. —
						•						Fr. 88. 50.

Dieß ergäbe bei 80 Jahren schon allerdings eine jährliche Stenerquote von Fr. 1. 10 allein noch ungünstiger stellt sich die Rechnung, wenn wir den Umtrieb wie oben um 20 Jahre verstängern, denn sodann treten noch die Jahre hinzu:

80 bis 90 mit einer Schatzung von . Fr. 1200. — 90 bis 100 " " " " . Fr. 1350. — wobei natürlich das vorhandene Bauholz laut Instruktion namentslich zum Anschlag kam.

War also bis zum 80. J. die Steuersumme auf Fr. 88. 50 angewachsen, so treten nun noch hinzu

von den 1200 Fr. à 2 p./m. 10 Jahre lang mit Fr. 24. — 1350 Fr. à 2 p./m. 10 " " Fr. 27. —

Summa Fr. 139. 50

dieß brächte also die jährliche Steuerquote auf Fr. 1. 39½ Rp., also müßte der Besitzer durchschnittlich 40 Ct. oder 36% mehr Steuer bezahlen, weil er einen der rationellen Wirthschaft angemesseneren Umtrieb angenommen hat als den ursprünglich besstimmten. Auch im ersten Beispiele ist eine Steigerung, aber nur von etwa 9% bemerkbar, allein diese ist wirklich durch die größere Rentabilität motivirt.

Heißt aber die Annahme von höheren Umtriebszeiten mit solch' enormen Steuerzuschlägen, wie beim zweiten Beispiele erhellt, nicht soviel als, den zum Niedersäbeln seines Waldes ohnehin unz geduldigen kleinern Waldbesitzer, nicht noch so recht dazu pressiren?

Die Berücksichtigung vor Aenderungen in den allgemeinen Steuersätzen und der lokalen Holzpreise auf dem Revisionswege

ist ohne große Rechnung bei dem sich stets gleich bleibenden Steuersgrundsatze leicht zu handhaben. Setzen wir den Fall, es sinde in einem Jahre eine Erhöhung der Steuer von 2 p./m. auf  $2^1/2^0$ /0 und der Holzpreise somit auch der Rentenwerth von  $20^\circ$ /0 statt, so würde der sährliche Steuersatz um  $25 + 20^\circ$ /0 =  $45^\circ$ /0 erhöht werden müssen. Den Revisionen bliebe außer der Bestimmung über die allgemeine Holz-Preiserhöhung und deren Betrag nur noch die Aufgabe zu lösen übrig, die herausgerechnete Umtriebs-Erstrags-somit auch deren entsprechende Renten-Summe zu modifiziren, sosen durch Beränderungen im Walde oder überhaupt mit dem Vorrücken der Zeit, nicht Zutreffen gemachter Voraussetzungen, eine solche Medisitation nöthig würde.

Wir sind weit entsernt dieses Verfahren, das noch keine Erfahrungen für sich hat und gegen welches noch keine Bestenken haben laut werden können, als ganz richtig und gut anspreisen zu wollen, vielmehr gewärtigen wir bestimmt vielfachen Tadel.

· Unser Gefühl sagt uns bereits, wo hauptsächlich des Systemes schwache Seite sei, auch wenn die leitende Grundidee, daß von der Nente allein auf das zu versteuernde Kapital geschlossen wers den solle, angenommen wird. Die Einwürfe, die wir kommen sehen, so gut als möglich zu widerlegen, dieß sei zum Schluße unsere Aufgabe.

Die Ermittelung dieser Rentensummen durch die Schatzungskommissionen, wird man uns einwenden, ist eben Angesichts dessen, was über deren Zusammensetzung oben gesagt ist, sehr schwierig. Die Antwort darauf ist: Man lege den Schatzungskommissionen bloß bestimmte Fragen vor, die sie ohne eine Schatzungssumme zu nennen zu beantworten haben. Sie hätten zu bezeichnen:

Das Waldstück nach dessen Besitzer, Größe, Holzart, örtliche Lage, Bestockung, Betriebs- 2c., Boden-, Abführungsverhältnisse, Wachsthum, muthmaßliche Abtriebszeit, aufstehende Holzmasse, deren Alter, Zuwachs, die localen Holzpreise per Klaster, Bau- und Brennholz im Walde. Auch ob in der betreffenden Gegend aus Durchforstungen oder andern Zwischennutzungen ein Ertrag zu ziehen u. dgl. Zu diesem Behuse gebe man den Kommissionen Kormulare, worin sie hierüber Ausstunft zu ertheilen haben.

Bezirksweise würden diese Angaben, aber dieß unter Beisiehung von wirklichen Experten, geprüft, zusammengestellt und darauf basirt erst hier die Steuerquote berechnet. Aehnlich wäre bei den Revisionen zu versahren.

Man wird ferner einwerfen es seien bei der ganzen Berechnungsart zu viel Voraussetzungen adoptirt. Wir gestehen, es ist also, allein, wo in aller Welt wird man bei Expertenberechnungen von Wahrscheinlichkeiten absehen können?

Endlich sehen wir noch das allerdings sehr begründete Besbenken des Mathematikers auftauchen gegen die Art unserer Berechsnung. Derselbe wird nämlich mit Recht den Satz aufstellen, der Endwerth einer Rente, folglich auch die von demselben fälligen Rentensteuerquoten erreichen an Werth bei weitem nicht die nämsliche Rentens oder Steuerquotensumme, sofern dieselbe auf jedes Jahr gleichmäßig vertheilt wird und so fort zu fließen beginnt. Gegen diesen Sinwurf oder dessen Richtigkeit an und für sich haben wir nichts anderes einzuwenden, als daß eine Anwendung der eigentlichen Rentenrechnung eines Theils die Sache viel zu complizirt, andern Theils aber anfangs so minime Steuerquoten herstellen würde, daß dann wirklich der Wald in den Augen der praktischen Welt allzu gering belastet erscheinen würde.

Wir sind — es sei die Entstehung dieser Methode hier noch zu berühren erlaubt — auf diesen Weg gerathen, als wir zwar die Nothwendigkeit einsahen bei der Waldbesteuerung, welche sich auf den Nentenertag gründen sollte, eigentlich ganze Wälder in's Auge zu fassen und ihre gemeinsame Nentabilität als Basis zu nehmen, uns aber nicht verhehlen konnten, daß bei der Zerrissensheit des Waldeigenthumes und der Seltenheit einer irgend gesordneten Wirthschaft in soweit die bisher befolgte Methode auch ferner noch beizubehalten sei, als dieselbe sich mit den einzelnen Beständen als ebenso vieler verschiedener Steuerobjekte befaßte.